



1. Eitorfer Tauchclub **XARIFA** e.V.

**Satzung
des
1. Eitorfer Tauchclub Xarifa e.V.**

Stand: 06.04.2024

Status: gültig

Änderungshistorie

| Hinweise zur Änderung | Bearbeitet von | Status* |
|---|-----------------|---------|
| In der Mitgliederversammlung vom 24.04.2004 wurden umfangreiche Ergänzungen und Änderungen vorgenommen. Die Einzelheiten sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.04.2004 zu entnehmen. | Rainer Viehof | gültig |
| In der Mitgliederversammlung vom 06.05.2005 wurde der Punkt 8.2.1 – 3. Satz - neu gefasst. Einzelheiten sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 06.05.2006 zu entnehmen. | Peter Neuhausen | gültig |
| In der Mitgliederversammlung vom 28.04.2007 wurden die Punkte 2.1, 2.3 und 9.1.2 neu gefasst. Hierbei wurden die Änderungen vorgenommen, um FAUNA im Verein zu manifestieren. Die Einzelheiten sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu entnehmen. | Rainer Viehof | gültig |
| In der Mitgliederversammlung vom 28.03.2009 wurden die Punkte 5.1, 8.2.1, 10, 11, 12 und 14 modifiziert und die Satzung als Neufassung neu beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig | Rainer Viehof | gültig |
| In der Mitgliederversammlung vom 11.05.2013 wurden die Punkte 4.3.1, 9.1.1, 9.2.7 und 9.4 modifiziert und die Satzung als Neufassung neu beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig. | Rainer Viehof | gültig |
| In der Mitgliederversammlung vom 11.04.2015 wurden die Punkte 4.3.1, 4.3.4, 4.3.5, 9.4 Abs. 3, | Rainer Viehof | gültig |

| | | |
|--|---------------|--------|
| <p>7.4, 4.1.1.1 und 4.1.1.2 geändert bzw. angepasst.</p> <p>Im Anschluss an die Änderungen erfolgte der Beschluss über die Satzungsneufassung einstimmig.</p> | | |
| <p>In der Mitgliederversammlung vom 06.05.2017 wurde der Punkt 9.2.9 (3) modifiziert. Die Punkte 9.2.9. (4) und 9.2.10 wurden gestrichen. Der Punkt 9.2.11 wurde zu Punkt 9.2.10. Im Anschluss erfolgte der Beschluss über die Neufassung der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung.</p> | Rainer Viehof | gültig |
| <p>In der Mitgliederversammlung vom 06.04.2024 wurden Anpassungen bei den Mitglieder-kategorien 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4 vorgenommen.</p> <p>Punkt 4.1.1.3 wurde gestrichen,</p> <p>Punkt 4.1.3.2 wurde gestrichen</p> <p>Punkt 4.3.3 wurde gestrichen</p> <p>Im Anschluss erfolgte der Beschluss über die Neufassung der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung.</p> | Torsten Stein | gültig |

* Status bezieht sich auf die Satzung

Dokumentenversion: 240406_TCX_Satzung ab_06.04.2024_V_1.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck des Tauchclubs Xarifa e.V.
3. Gemeinnützigkeit
4. Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen
5. Austritt und Ausschluss
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Organe des 1. Eitorfer Tauchclubs Xarifa e.V.
8. Mitgliederversammlung
9. Der Vorstand
10. Die Revisoren
11. Datenschutz im Verein
12. Schiedskommission
13. Satzungsänderungen
14. Haftungsausschluss
15. Auflösung des Vereins

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der am 01.09.1991 gegründete Verein führt den Namen

1. Eitorfer Tauchclub "Xarifa" e.V.

und hat seinen Sitz in Eitorf.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen (TSV NRW), dem Landessportbund NRW (LSB), dem Kreissportbund (KSB) und dem Gemeindesportbund (GSB) erworben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des VDST und der CMAS (Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques).

2. Zweck des Tauchclubs Xarifa e.V.

2.1 Zweck des Tauchclubs ist die Ausübung des Tauch- und Wassersports. Der TC Xarifa tritt für einen umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und unterstützt aktiv die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes. Er betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna, sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinsschädigendes Verhalten.

2.2 Der Verein fördert die Jugendarbeit und fasst die Jugendlichen und Heranwachsenden in einer Jugendabteilung zusammen.

Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen und heranwachsenden Mitglieder des 1. Eitorfer Tauchclubs Xarifa e.V. an der Vereinsarbeit. Die Jugendabteilung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die Jugendabteilung unterhält die Verbindung zu anderen Vereinen, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

2.3 Für den Verein steht insbesondere eine ökologisch orientierte und nachhaltige Ausübung des Tauchens mit und ohne Gerät im Vordergrund, die dem Schutz der Biodiversität in den Tauchgewässern dienen soll. Zur Manifestierung dieses Satzungszweckes besteht innerhalb des Tauchvereins eine Fachabteilung für aquatischen Umwelt- und Naturschutz (FAUNA). Zu diesem Zweck wird auch die Patenschaft oder der Erwerb von einem Tauchgewässer angestrebt, um die natürliche Fortentwicklung in diesem Gewässer zu erheben, zu begleiten und negative Einflüsse zu beseitigen und zu vermeiden.

Der Fachabteilungsleiter ist Vorstandsmitglied gem. 9.1.2.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist gemeinnützig: sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die der Satzung entsprechenden Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

4.1 Mitgliederkategorien und deren Definition

4.1.1 Ordentliche Mitglieder

4.1.1.1 aktive Mitglieder

Sind beim VDST gemeldet und sind über den VDST und den LSB versichert

4.1.1.2 passive Mitglieder

Sind beim VDST gemeldet sind aber nicht über den VDST und den LSB versichert

4.1.2 Kinder

Kinder sind Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr, deren Mitgliedschaft nur dann Gültigkeit hat, wenn eine erziehungsberechtigte Person ordentliches Mitglied des 1. Eitorfer Tauchclub Xarifa e.V. ist. Gegenüber dem 1. Eitorfer Tauchclub Xarifa e.V. muss eine gültige andauernde Haftungsausschlusserklärung für Schadensfälle abgegeben werden, die das Kind betrifft. Eine erziehungsberechtigte Person muss die Aufsicht über das Kind gewährleisten.

4.1.3 Jugendliche

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder zwischen dem 14. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der/die Erziehungsberechtigte haben die Aufsichtspflicht und müssen diese bei Abwesenheit übertragen.

4.1.4 Ehrenmitglieder

Sind Mitglieder des 1. Eitorfer Tauchclubs Xarifa e.V., die von ihrer Beitragspflicht entbunden sind.

4.2 Aufnahmebedingungen

Anmeldungen sind schriftlich mit Anmeldeformular an den Vorstand einzureichen. Mit der Anmeldung anerkennt der Antragsteller die Satzung des 1. Eitorfer Tauchclubs Xarifa e.V.

Ein neues Mitglied wird durch Vorstandsbeschluss mit allen Rechten und Pflichten in die entsprechenden Kategorien aufgenommen.

4.3 Beiträge

4.3.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr für Neumitglieder, jugendliche Neumitglieder oder beitragende Familienangehörige eines ordentlichen Mitgliedes, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3.2 Die monatlichen Beiträge für die ordentlichen Mitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, in der auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die jeweils gültige Beitragsordnung wird im Internet und im Vereinsheim veröffentlicht.

4.3.4 Die Beiträge werden jährlich im Voraus gezahlt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem 1. Eitorfer Tauchclub XARIFA e.V. eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Hierbei hängt das Datum zur Entrichtung des Beitrages vom Einzug der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters ab.

Nachweise zum Erhalt von ermäßigten Mitgliedsbeiträgen sind bis spätestens zum 15. Januar des betreffenden Jahres der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister schriftlich zu überstellen.

Bei Nichteinhaltung der Frist, kann der Schatzmeister mit Zustimmung des Vorstandes einen Säumniszuschlag erheben bzw. wird der Einzug ohne die Ermäßigung erfolgen.

Die Höhe des Säumniszuschlages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Einzugsermächtigung, die dem 1. Eitorfer Tauchclub XARIFA e.V erteilt werden muss.

4.3.5 Es müssen Beiträge an den

1. VDST
2. Tauchsportverband NRW
3. Sporthilfe / LSB
4. Kreissportbund
5. Gemeindesportbund

abgeführt werden.

Die Höhe dieser Beiträge ist von den genannten Organisationen abhängig.

4.4 Leistungen

In den Mitgliedsbeiträgen sind die Versicherungsbeiträge enthalten, die für das jeweilige Mitglied über den VDST an den vertraglichen Versicherungskonzern abgeführt werden.

Art und Umfang der Versicherung ergibt sich aus den Bestimmungen des VDST, des Landessportbundes und des jeweiligen Versicherungskonzernes.

5. Austritt und Ausschluss

5.1 Austritt

Dieser ist dem Verein schriftlich per Einschreiben spätestens bis zum 30.09. eines laufenden Jahres einzureichen. Die gekündigte Mitgliedschaft endet dann am 31. Dezember dieses Jahres, sodass kein Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge für das jeweilige Geschäftsjahr besteht.

Mit dem Beschluss des Vorstandes über die Anerkennung der Kündigung, ist die Kündigung zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam und kann durch das kündigende Mitglied nicht mehr zurückgenommen werden.

Möchte das Mitglied die Mitgliedschaft dennoch fortsetzen, muss erneut ein Aufnahmeantrag gestellt werden, über den der Vorstand gem. 4.2 entscheidet. Ein Recht auf Fortsetzung der Mitgliedschaft besteht bei einem negativen Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme nicht.

5.2 Sanktionen und Ausschluss

Der Vereinsausschluss sollte die Ultima Ratio, die letzte Möglichkeit bei einem vereinsinternen Interessenskonflikt sein. Zuvor sollten verhältnismäßige Sanktionen verhängen werden. Alle Sanktionen sind schriftlich zu fixieren und dem betroffenen Mitglied zu überstellen. Das Mitglied sollte mit angemessener Fristsetzung hierzu eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Der Vorstand kann Sanktionen oder auch den Ausschluss verhängen

5.2.1 bei einem Verstoß gegen die Satzung

5.2.2 bei einem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins und des Tauchsports

5.2.3 bei einem vereinschädigenden Verhalten

5.2.4 bei Zahlungsverzug des Beitrages um mehr als 6 Monate

5.2.5 Begründete Ausnahmen regelt der Vorstand

5.2.6 Berufungseinlegung durch den Betroffenen

5.2.6.1 Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von 10 Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Mit dem Vorstandsbeschluss ist das Mitglied bei Einlegung der Berufung an die Mitgliederversammlung von allen Aktivitäten, bestehenden Rechten und der Benutzung von Vereinseinrichtungen suspendiert.

5.2.6.2 Der Vorstand hat die Berufung auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die den Vorstandsbeschluss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben kann.

5.3 Sanktionsalternativen

Sanktionen sind z.B. Rüge, Verweis, zeitweilige Suspendierung, befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Ausschluss aus vereinsinternen Gremien, befristeter Ausschluss von Vereinsveranstaltungen.

Diese Maßnahmen können einzeln oder auch in Kombination verhängen werden.

Die Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, jedoch sollte die Sanktion auch ein deutliches Zeichen der Missbilligung von einer gezeigten Handlung oder Verhaltensweise sein.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt bei Wahlen und Beschlüssen sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.2 Pflichten

6.2.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den fälligen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch eine Einzugsermächtigung, die dem 1. Eitorfer Tauchclub "Xarifa" e.V. schriftlich erteilt werden muss.

6.2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, weder den Verein, noch die Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich zu schädigen.

7. Organe des 1. Eitorfer Tauchclubs Xarifa e.V.

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Die Revisoren

7.4 Die Schiedskommission

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

8.1.1 Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts und der Jahresabrechnung

8.1.2 Entgegennahme des Berichtes der Revisoren

8.1.3 Entlastung des Vorstandes

8.1.4 Wahl des Vorstandes und der Revisoren

8.1.5 Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes

8.1.6 Festlegung der Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes

8.1.7 Abschluss von Geschäften, die den Umfang von € 2.500,- pro Geschäftsvorgang überschreiten.

8.1.8 Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes und die Aufhebung dieses Beschlusses.

- 8.1.9 Wiederaufnahme eines durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes gem. Punkt 5.2.6.2
- 8.1.10 Satzungsänderungen
- 8.1.11 Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- 8.1.12 Auflösung des Vereins

8.2 Jahreshauptversammlung

- 8.2.1 Der Vorstand beruft in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.05. des Geschäftsjahres die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Die verbindliche Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Aushang der Tagesordnung im Vereinsheim in 53783 Eitorf, Am Eichelkamp 16 sowie außen im Infokasten neben dem Haupteingang. Als begleitende Einladung erfolgt der Aushang an einer geeigneten Stelle (z.B. Eingang Hermann–Weber–Bad und Eingang Turnhalle Am Eichelkamp) sowie durch Mitteilung an die bekannten bzw. selbstständig auf der Homepage angemeldeten E-Mail-Adressen und Veröffentlichung im Internet. Regelmäßige Tagesordnungspunkte müssen die in 8.1.1 bis 8.1.5 genannten Gegenstände sein. Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden an die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. letzte bekannte Postanschrift versandt.
- 8.2.2 Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Jahreshauptversammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht oder persönlich zur Niederschrift gestellt werden. Alle nicht fristgerechten Anträge sind Dringlichkeitsanträge, deren Eilbedürftigkeit begründet werden muss. Über die Begründung der Eilbedürftigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.2.3 ~~Sollte ein begründeter Zurückstellungsantrag kommen, kann die~~ Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die diesen Antrag zum Inhalt hat. Sollte es nicht zu einer einfachen Mehrheit kommen, ist der Antrag gegenstandslos.

Die weitere Verfahrensweise ergibt sich dann aus 8.2 ff. und bezieht sich auf die nächste Mitgliederversammlung.

8.3 Beschlussfähigkeit

- 8.3.1 Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

8.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.4.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Er muss dies tun, wenn 40 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes verlangt.

Hinsichtlich Einladung und Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

8.4.2 Sie ist auch einzuberufen, wenn die Voraussetzungen gem. 8.2.3 vorliegen.

8.5 Neuwahlen

Bei Neuwahlen ist ein Wahlleiter zu wählen.

Dieser kann zur Einleitung und Durchführung der Wahlen bis zu zwei weitere, anwesende Mitglieder hinzuziehen. Dieses Gremium bildet den Wahlausschuss und muss mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern gemäß § 4 der Satzung bestehen.

8.6 Beschlüsse und Wahlen

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, wenn die Satzung keine spezielle Aussage dazu macht. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Neuabstimmung bzw. Neuwahl bis zur Entscheidung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem/einer der Stimmberechtigten beantragt wird.

8.7 Protokollierung der Beschlüsse

Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem gewählten Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Vorsitzender bzw. der erste in Linienführung nachstehende Stellvertreter).

9. Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung

9.1.1 Geschäftsführender Vorstand

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender und Geschäftsführer
3. Schatzmeister

9.1.2 Erweiterter Vorstand

1. Jugendwart
2. Fachabteilungsleiter FAUNA
3. Beisitzer
4. Beisitzer
5. Beisitzer (gem. Beschluss Mitgliederversammlung)
6. Beisitzer (gem. Beschluss Mitgliederversammlung)

Die Anzahl der Beisitzer kann zwischen 2 bis 4 Mitglieder variieren. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

9.2 Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung

9.2.1 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/Geschäftsführer und der Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand) bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Bei dessen Verhinderung sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden.

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Clubvermögens obliegen dem Vorstand unter verantwortlicher Leitung des 1. Vorsitzenden.

- 9.2.2 Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss aus ordentlichen Mitgliedern nach Punkt 4.1.1.1 bestehen. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.2.3 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß 9.1.2 haben innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Amtsantritt einen Vertreter zu bestimmen. Falls die Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, den Vertreter zu bestimmen.
- 9.2.4 Scheidet einer der unter 9.1 Genannten vorzeitig aus, so tritt folgende Regelung in Kraft:
- (1) Der 1. Vorsitzende übernimmt die Vertretung des Ausscheidenden.
 - (2) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender/Geschäftsführer oder Schatzmeister) aus, übernehmen die beiden verbleibenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder den frei werdenden Geschäftsbereich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Neubesetzung des Vorstandsamtes kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die auf Beschluss des Vorstandes satzungsgemäß einzuberufen ist.
 - (3) Scheiden zwei der unter 9.1 Genannten oder der gesamte Geschäftsführende Vorstand aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich satzungsgemäß einzuberufen. Wenn der gesamte Geschäftsführende Vorstand ausscheidet, ist aus dem Erweiterten Vorstand mehrheitlich ein Vorstandsmitglied zu bestellen, das bis zum Abschluss der Neuwahl kommissarisch die Funktion des 1. Vorsitzenden übernimmt und damit den TC Xarifa mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt.
 - (4) Scheidet ein Leiter der Fachbereiche oder ein sonstiges Mitglied des Erweiterten Vorstandes aus, legt der Geschäftsführende Vorstand durch mehrheitliche Entscheidung die Besetzung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fest.
- 9.2.5 Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt, wobei nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden können. Das Vorstandsamt endet nach 2jähriger Amtszeit. Des Weiteren, wenn ein Vorstandsmitglied durch Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zurücktritt, oder wenn einem Vorstandsmitglied auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen von mind. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen wird. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.2.6 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des 1. Eitorfer Tauchclubs Xarifa e.V. auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und einen Jahreshaushaltsplan aufzustellen.

9.2.7 Der Vorstand regelt durch Fachbereiche, Aufgabenübertragung und Arbeitsverträge die zu erledigenden Sacharbeitsraten im Verein. Zu diesem Zweck überträgt der Vorstand die nachfolgenden Bereiche an Beauftragte:

- (1) Technische Leitung
- (2) Ausbildungs- und Trainingsleitung
- (3) Öffentlichkeitsbeauftragte(r)
- (4)

Weitere Aufgabenbereiche können je nach Sachlage durch den Vorstand geregelt werden.

Die Aufgabenübertragung erfolgt in Schriftform, die Zuständigkeitsbereiche sind zu beschreiben und den Beauftragten zuzuweisen. Die Beauftragten sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. Der Vorstand hat gegenüber den Beauftragten eine Weisungsbefugnis.

9.2.8 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die zu erledigenden Aufgaben beschreibt und zuweist. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Schriftform.

9.2.9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand leitet in Zusammenarbeit mit dem Erweiterten Vorstand den TC Xarifa im Rahmen der Satzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des TC Xarifa.
- (2) Die Fachbereiche des Vorstandes werden eigenverantwortlich durch ihre Leiter geführt, wenn diese gleichzeitig dem Vorstand angehören. Fachbereichsleiter, die nicht dem Vorstand angehören, sind berichtspflichtig und stimmen ihr Vorgehen mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter ab. Sie können für ihren Bereich Unterabteilungen bilden, sofern diese durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- (3) Die Jugend wird im Vorstand durch den Jugendwart vertreten.
- (4) Der Vorstand kann Sanktionen gem. Punkt 5.3 und Mitglieder gem. Punkt 5.2 aus dem Verein ausschließen. Die Punkte 5.2.6.1 und 5.2.6.2 sind bei einem Ausschluss zu beachten.

9.2.10 Bei Bedarf können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht durch Beschlussfassung des Vorstandes als beratende Mitglieder bei Vorstandssitzungen tätig sein.

9.3 Beschlussfassung

9.3.1

Beschlüsse des Vorstandes werden herbeigeführt

- a) durch den Geschäftsführenden Vorstand, sofern keine Zuständigkeiten der Fachbereiche betroffen sind,
- b) durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Einbeziehung der Leiter der Fachbereiche, sofern
 - diese von der Entscheidung betroffen sind
 - die Zweckmäßigkeit oder Eilbedürftigkeit der Entscheidung dies erfordert
 - die Einberufung des Gesamtvorstandes zur Entscheidung nicht notwendig ist.

Über die Zuständigkeit entscheidet im Zweifelsfall der 1. Vorsitzende.

c) durch Vorstandssitzungen unter Einberufung des Erweiterten Vorstandes.

9.3.2

a) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.

b) Bei Gefahr im Verzuge kann der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Vertreter, allein entscheiden. Diese Entscheidungen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern und Fachbereichsleitern schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

9.3.3

Alle Beschlüsse müssen in der folgenden Sitzung des Erweiterten Vorstandes dargelegt werden. Hierzu ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Grundsatz sollte eine Sitzung des erweiterten Vorstandes sein.

9.4 Vorstandssitzungen

(1)

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Vertreter mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten.

(2)

Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder mindestens zwei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies gegenüber dem 1. Vorsitzenden fordern.

(3)

Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zugleich muss der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein.

9.5 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Regelung einzelner Gebiete des Clublebens verbindliche Anordnungen erlassen und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Bildung von Ausschüssen sowie deren Finanzierung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorsitz eines Ausschusses wird intern geregelt. Der Vorsitzende des Ausschusses hat gegenüber dem 1. Vorsitzenden eine umfassende Informationspflicht (Bringpflicht).

Die Finanzierung erfolgt aus einem besonderen Verwaltungsetat.

9.6 Ordnungen

I. Ordnungen, soweit sie den Gesamtvorstand betreffen, werden durch den Geschäftsführenden Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

II. Ordnungen, die die Fachbereiche betreffen, werden dort erarbeitet und bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

III. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.

10. Die Revisoren

Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren für die 2-jährige Geschäftsperiode des Vorstandes gem. 9.2.5 gewählt. Die Revisoren und Ersatzrevisoren dürfen weder dem Geschäftsführenden Vorstand, noch dem Erweiterten Vorstand angehören. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Revisoren prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen, Belegen und Beschlüssen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie unterbreiten der Jahreshauptversammlung einen Vorschlag hinsichtlich der Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

11. Datenschutz im Verein

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 11.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 11.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

12. Schiedskommission

Zur Lösung von Konflikten und der Beilegung von Streitigkeiten wählt die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren insgesamt 3 Mitglieder, die als Person mindestens 40 Jahre alt sein sollten, kein Vorstandsamt bekleiden und nach Möglichkeit über eine langjährige Mitgliedschaft verfügen sollten. Diese Mitglieder bilden die Schiedskommission und sind für jedes Vereinsmitglied in Streitigkeiten und Konflikten Ansprechpartner, um je nach Sachlage eine gerechte und anzustrebende einvernehmliche Bewertung vorzunehmen.

Sie haben das Recht, bei einem Streitfall Einladungen auszusprechen, zu diesem Tagesordnungspunkt an Vorstandssitzungen teilzunehmen und auf Mitgliederversammlungen eine moderierende Anfangsdarstellung und Schlussbewertung bei kontroversen Diskussionen darzulegen.

Der Vorstand hat die Arbeit der Schiedskommission zu unterstützen.

Die Schiedskommission hat ihrerseits einen Streitfall dem Vorstand, insbesondere dem 1. Vorsitzenden und seinem Vertreter anzuzeigen.

Die Schiedskommission soll die Streitigkeiten durch Gespräche beilegen, unparteiisch agieren, aber ggf. auch eine Empfehlung aussprechen.

Die Schiedskommission hat keine Exekutivrechte, sehr wohl aber das Vortragsrecht auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Hierzu kann ein gesonderter TOP durch mind. 2 Mitglieder der Schiedskommission beantragt werden.

Dem ist von Seiten des Vorstandes zu entsprechen.

Die Schiedskommission darf erst tätig werden, wenn eine Klärung mit dem Vorstand für den Petenten kein akzeptables Ergebnis erbracht hat.

Die Schiedskommission entscheidet mehrheitlich, ob ein berechtigter Streitfall vorliegt, bei dem sie tätig wird.

13. Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung ist mit der Tagesordnung mitzuteilen.

14. Haftungsausschluss

14.1 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

14.2 Vorstandsmitgliederhaftung

Die Haftung mit dem Privatvermögen für Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vereins gegenüber den Mitgliedern und dem Verein ist bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die persönliche Haftung kann erst bei grober Fahrlässigkeit erwogen werden bzw. erfolgt bei bedingtem Vorsatz.

15. Auflösung des Vereins

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

15.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

15.3 Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 15.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen der Gemeinde Eitorf mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tauchsports verwendet werden muss.

Die Satzung wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Für die Richtigkeit:

Torsten Stein
1. Vorsitzender

Frank Schützeichel
2. Vorsitzender